

Allgemeine Bestellbedingungen (ABB)

Stand 01.08.2025

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese Bedingungen (im Folgenden „ABB“) gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Lieferungen oder Leistungen selbst herstellt oder bei Dritten einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftragnehmer, ohne dass die SPL Powerlines Germany GmbH, die Powerlines Energy Germany GmbH und alle mit ihnen i.S.v. § 15 AktG konzernmäßig verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Besteller“) in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.2 Diese ABB gelten ausschließlich. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt. Das gleiche gilt für Regelungen in anderen Dokumenten des Auftragnehmers (z. B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentationen, Werbematerial).
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ABB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Hinweisverpflichtung

- 2.1 Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Einbeziehung dieser ABB.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt der Bestellung binnen einer Woche gegenüber dem Besteller schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Kommt der Auftragnehmer dem nicht fristgerecht nach, ist der Auftragnehmer an den Inhalt der Bestellung gebunden. Alternativ kann der Besteller die Bestellung widerrufen. Ein solcher Widerruf ist binnen einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich zu erklären.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Schweigen oder Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 2.4 Der Auftragnehmer bestätigt, zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung über alle Informationen zu verfügen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung erforderlich sind. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen und weiterer der Bestellung zugrundeliegender, vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen hat der Auftragnehmer den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich, spätestens acht Kalendertage nach der Übermittlung der vorgenannten Unterlagen, hinzuweisen. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller über das Bestehen eines Embargos oder einer Export-/Importbeschränkung für die Waren zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn ein Embargo oder eine Export-/Importbeschränkung zwischen Vertragsabschluss und Lieferung beschlossen wird oder in Kraft tritt.
- 2.6 Sollte ein Teil oder die Gesamtheit der Waren in den Anwendungsbereich der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck fallen, wird der Auftragnehmer den Besteller darüber informieren, die erforderlichen Erklärungen abgeben und die notwendigen Genehmigungen für die Ausfuhr und die Einfuhr der Waren einholen.
- 2.7 Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Bestellung und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – ein. Ausgenommen sind unverschuldete Rechtsmängel.

3. Nutzungsrechte, Erfindungen

- 3.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - 3.1.1 die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;
 - 3.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;
 - 3.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Nr. 3.1.2 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden „Verbundene Unternehmen“), beauftrage Dritte, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren, soweit es sich um Individualsoftware handelt;
 - 3.1.4 verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 3.1.2 einzuräumen;
 - 3.1.5 Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen, insbesondere für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen oder andere Distributoren kopieren zu lassen.
- 3.2 Der Besteller, verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Nr. 3.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
- 3.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem

dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

- 3.4 Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Besteller steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird den Besteller hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

4. Lieferung, Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- 4.1 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen an die/der in der Bestellung angegebene/n Empfangsstelle. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so haben die Lieferungen und Leistungen an den/m Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
 - 4.2 Die vom Besteller in der Bestellung angegebene Leistungszeit (Vertragsfrist) ist bindend. Wenn die Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Leistungszeit (Vertragsfrist) zwei Wochen ab Vertragsschluss.
 - 4.3 Der Besteller ist berechtigt, den Erfüllungsort, die Leistungszeit und die Bedingungen für die Lieferung der Waren zu ändern, indem er den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist vor der Leistungszeit von der Änderung in Kenntnis setzt. Das gilt nicht, wenn der Besteller die Änderung bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung bereits bei Abschluss des Vertrags hätte kennen und mitteilen können oder wenn die Änderungen für den Auftragnehmer unzumutbar sind. Der Auftragnehmer informiert den Besteller unter Vorlage einer entsprechenden Kalkulation inkl. etwaiger Nachweise unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, nach Zugang der Änderung über etwaige zusätzliche Kosten, die sich aus einer solchen Änderung ergeben. Sofern die Änderung zu Mehrkosten führt, hat der Besteller diese zu tragen.
 - 4.4 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren abnahmereife Fertigstellung an.
 - 4.5 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
 - 4.6 Wird eine Vertragsfrist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag (Montag bis Freitag) der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% höchstens jedoch von 5% der anteiligen Nettoabrechnungssumme der verzögerten Lieferung oder Leistung zu berechnen. Legen der Besteller und der Auftragnehmer die anteilige Nettoabrechnungssumme der verzögerten Lieferung oder Leistung einvernehmlich fest, gilt diese Summe als anteilige Nettoabrechnungssumme. Werktage, die bei der Berechnung der Vertragsstrafe wegen des Verzuges mit einer Vertragsfrist in Ansatz gebracht worden sind, werden im Fall eines Verzuges mit weiteren Vertragsfristen nicht nochmals berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Die Summe aller Vertragsstrafenansprüche wird begrenzt auf 5% der Nettoabrechnungssumme. Der Besteller kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zahlung geltend machen, auch wenn er sich diese bei der Annahme der verzögerten Lieferung bzw. bei der Abnahme der verzögerten Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie der verzögerten Leistung nicht vorbehalten hat.
 - 4.7 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.
 - 4.8 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- ### 5. Gefahrübergang, Versand, Verpackung, Annahmeverzug, Sicherheitsvorschriften
- 5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
 - 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung einer vereinbarten Leistungszeit etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
 - 5.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
 - 5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kennzeichnung des Ursprungslandes aller gelieferter Waren und zur Übergabe aller Exportdokumente und Exportlizenzen aus dem Ursprungsland sowie aller Genehmigungen und Dokumente, die für

die Einfuhr der Waren nach Deutschland oder in das vereinbarte endgültige Bestimmungsland, erforderlich sind. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von der Haftung frei in Bezug auf sämtliche Kosten, Zölle, Strafgebühren, Schadenersatzforderungen, Vergleichs- und Regulierungskosten sowie gesetzliche Anwaltsgebühren, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten oder falschen Angabe des Ursprungslandes durch den Auftragnehmer entstehen.

- 5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen, so dass die Montage beim Besteller oder einem vom Besteller beauftragten Unternehmen ohne zusätzlichen Aufwand für den Besteller erfolgen kann. Durch geeignetes Verpackungsmaterial bzw. Aussteifungen soll ausreichender Schutz gewährleistet werden, um jede Gefahr der Verformung von Vertragsgegenständen durch Stöße, Beschleunigungen bzw. Verzögerungen während des Transportes auszuschließen. Dichtflächen sind besonders zu schützen.
- 5.6 Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden.
- 5.7 Auf Verlangen des Bestellers sind bei schweren Teilen Vorrichtungen zum Transport mit Hebezeugen mitzuliefern oder die Stellen zu kennzeichnen, an denen Krangeschirre angeschlagen werden können; spezielle Transportwerkzeuge sind zu vermeiden.
- 5.8 Eventuelle Leihverpackung erhält der Auftragnehmer auf seine Kosten an seine Anschrift zurückgesandt.
- 5.9 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Der Auftragnehmer muss seine Lieferung und Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Besteller zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 5.10 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen vor Ort, hat er die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen des Bestellers einzuhalten, die für vor Ort tätige Unternehmen gelten und vom Besteller übermittelt bzw. bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung sonstiger Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bleibt unberührt.

6. Preise und Rechnungen

- 6.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Lieferungen und Leistungen jeweils inklusive Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers zurückzunehmen.
- 6.2 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.
- 6.3 Der Rechnungsversand hat ausschließlich elektronisch an das E-Mail-Postfach invoice@powerlines-group.com zu erfolgen.

7. Zahlungen

- 7.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto zur Zahlung fällig.
- 7.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist für den aufgrund von Mängeln zurückbehaltenen Betrag beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Eingangsbestätigung der Zahlungsanweisung durch das ausführende Kreditinstitut des Bestellers. Für Verzögerungen durch das am Zahlungsvorgang beteiligte Kreditinstitut ist der Besteller nicht verantwortlich.
- 7.3 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Fälligkeitszinsen schuldet der Besteller nicht.
- 7.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

8. Eingangsprüfungen

- 8.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, in-

wieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

- 8.2 Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Bestellers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels durch den Besteller beim Auftragnehmer eingeht.
- ## 9. Qualitätssicherung
- 9.1 Der Auftragnehmer installiert und unterhält ein Qualitätssicherungssystem gemäß EN ISO 9001, das den neuesten Anforderungen der Metallindustrie entspricht sowie der gültigen deutschen und europäischen Umweltgesetzgebung Rechnung trägt.
 - 9.2 Der Besteller und/oder der Kunde oder dessen Beauftragter sind während der üblichen Geschäftszeiten befugt, in den Produktionsstätten des Auftragnehmers sowie dessen Unterlieferanten Audits vorzunehmen. Der Auftragnehmer sowie dessen Unterlieferanten werden auf eigene Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch den Besteller und/oder den Kunden oder dessen Beauftragten während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.
 - 9.3 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen wird nicht dadurch beeinflusst, dass Mitarbeiter des Bestellers und/oder des Kunden und/oder eines autorisierten Vertreters seine Arbeit besichtigt oder genehmigt haben. Der Besteller übernimmt dadurch keine Verantwortung. Freigaben für Zeichnungs- und Fertigungsvoraussetzungen sind davon ausgenommen.
 - 9.4 Der Auftragnehmer hat mit seinem Unterlieferanten dieselben Qualitätssicherungsmaßnahmen zu vereinbaren und dem Besteller entsprechende Rechte einzuräumen. Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf Verlangen einen diesbezüglichen Nachweis erbringen.
- ## 10. Mängelhaftung
- 10.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - 10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese ABB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
 - 10.3 Treten Serienfehler und/oder Mängel systematisch auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche betroffenen Teile der Ware auszutauschen. Das gilt auch für solche Teile der Ware, an denen sich der Serienfehler und/oder der systematisch auftretende Mangel zunächst nicht gezeigt hat. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, Schäden auf eigene Kosten zu beheben. Ein Serienfehler liegt vor, wenn ein Fehler durch vergleichbare Fehlerursache an mindestens 10% einer Fertigungslosgröße auftritt.
 - 10.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 - 10.5 Unabhängig vom Gefahrübergang der Lieferung trägt der Auftragnehmer die Kosten und die Gefahr der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksende-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Entsorgungskosten).
 - 10.6 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
 - 10.7 Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen, bedarf es keiner Fristsetzung zur Geltendmachung der Mängelrechte. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an der sofortigen Vertragserfüllung hat und eine Aufforderung den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Besteller nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
 - 10.8 Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Die Bestimmungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung in Ziffer 10.7 gelten entsprechend.
 - 10.9 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.
 - 10.10 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gem. Ziffer 10.9 gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängel-

ansprüche, sofern nicht die Anwendung der Verjährungsfristen in § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- 10.11 Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem.
- 10.12 Soweit sich aus Ziffer 10.9, 10.10 und 10.11 nichts anderes ergibt, verjähren Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.13 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

11. Lieferantenregress

- 11.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Besteller seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet.
- 11.2 Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 Satz 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem Besteller gegenüber seinem Abnehmer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als vom Auftragnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.3 Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. Produkthaftung

- 12.1 Wird der Besteller wegen Fehlern seiner Produkte von seinem Kunden oder von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen, soweit diese auch durch Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Produktes bedingt sind.
- 12.2 Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die dem Besteller dadurch entstehen, dass der Besteller Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z. B. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt, sofern der Auftragnehmer nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.
- 12.3 Gefahrrmittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungskosten und Bearbeitungskosten des Bestellers trägt der Auftragnehmer, sofern dieser nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.
- 12.4 Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe (mindestens 2 Mio. Euro je Schadensfall) versichern und dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Die Versicherung ist während des Zeitraumes aufrechtzuerhalten, in dem Produkthaftungsansprüche gegenüber dem Besteller oder dem Auftragnehmer geltend gemacht werden können. Über die Beendigung und deren Zeitpunkt wird der Auftragnehmer den Besteller vorab schriftlich informieren.

13. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten und sonstiger Rechte Dritter

- 13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte oder Pfandrechte sowie sonstige Rechte Dritter und Belastungen der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen und dass im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen keine derartigen Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.2 Wird der Besteller aufgrund von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

14. Haftungsbegrenzung / -ausschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Haftung des Auftragnehmers begrenzen und/oder ausschließen, binden den Besteller nicht.

15. Weitergabe von Aufträgen an Dritte, change of control

- 15.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 15.2 Der Besteller ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung ganz oder teilweise an ein i.S.v. §15 AktG mit dem Besteller konzernmäßig verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, die er nur aus wichtigem Grund oder bei berechtigten Bedenken in Bezug auf die reibungslose Zusammenarbeit mit dem Vertragsübernehmer verweigern darf. Ein die mangelnde Bonität des Vertragsübernehmers betreffender wichtiger Grund ist unbeachtlich, sofern der Besteller schriftlich erklärt, dass

er für die finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag weiterhin – neben dem Vertragsübernehmer – einsteht, sofern der Vertragsübernehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller über jeden Vorgang, der zu einer Änderung der Kontrolle des Unternehmens des Auftragnehmers führt (change of control), zu informieren.

16. Materialbeistellungen und Eigentumsvorbehalt

- 16.1 Materialbeistellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 16.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 16.3 Die Übereignung auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu erfolgen. Nimmt der Besteller im Einzelfall ein durch die Zahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises bzw. der Vergütung für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

17. Werkzeuge, Formen, Muster, Software, geistiges Eigentum, Geheimhaltung, usw.

- 17.1 Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Software, Lehren und Know-How oder danach hergestellte Gegenstände sowie sonstiges geistiges Eigentum inkl. der entsprechenden daran bestehenden Rechte des Bestellers dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- 17.2 Der Auftragnehmer wird von und über den Besteller erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – nicht zugänglich machen, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- 17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller nur mit dessen vorheriger Zustimmung als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

18. Versicherungen

- 18.1 Der Transport für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist durch den Auftragnehmer zu versichern.
- 18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle durch ihn zu vertretenden Schäden eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

19. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

20. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

21. Compliance und Ethik

Der Auftragnehmer und der Besteller sind über die Ethik & Compliance Richtlinie sowie über die darin festgelegten grundlegenden Ethikprinzipien der POWERLINES Group, wie sie auf der <https://www.powerlines-group.com/ueber-uns/ethik-und-compliance/> (Compliance und Ethik) veröffentlicht sind, informiert und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Auftragnehmer und der Besteller verpflichten sich, in ihren jeweiligen Unternehmen Regeln und Verfahren einzuführen, um die Einhaltung der Ethik & Compliance Richtlinie der POWERLINES Group zu gewährleisten und regelmäßige Bewertungen vorzunehmen. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Ethik & Compliance Richtlinie der POWERLINES Group durch den Auftragnehmer stellt einen Vertragsbruch dar, der den Besteller zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers auf Schadensersatz.

22. Datenschutz

- 22.1 Kommt der Auftragnehmer in Kontakt mit personenbezogenen Daten, ist er zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht umfassend. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bestellers verarbeiten und darf diese Daten anderen Personen nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.
- 22.2 Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 22.3 „Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- 22.4 Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen gemäß § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Darüber hinaus sind Datenschutzverstöße mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen dem Auftragnehmer gegenüber führen können.
- 22.5 Die Verpflichtung des Auftragnehmers besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Bestellung fort.
- 22.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Besteller bei Anfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden zu unterstützen, so dass der Besteller seine Nachweis- und anderen Pflichten nach der DSGVO (z.B. bei Datenverarbeitung, Datenschutz) als „Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn“ erfüllen kann. Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind insoweit ausgeschlossen.

23. Ergänzende Bestimmungen

- 23.1 Soweit diese ABB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 23.2 Sollte eine Bestimmung dieser ABB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der ABB im Ganzen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 23.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Auftragnehmer gegenüber dem Besteller abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine einfache E-Mail ausreichend ist.

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 24.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten mit der SPL Powerlines Germany GmbH Bamberg bzw. mit der Powerlines Energy Germany GmbH Ravensburg. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- und Leistungsverpflichtung zu erheben.
- 24.2 Für diese ABB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.